(B)

(Abgeordneter Brodauf.)

(A) Durch diese Erweiterung find die Lehrer gegenüber ben | erweitern, wie es in der Vorlage geschieht. Wir können @ Beamten schlechter gestellt und nach der Auffassung meiner politischen Freunde gang unnötig. Wenn es fich um ein Sittlichkeitsvergeben handelt, bann würde ichon ber § 37 Rif. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Sandhabe geben, eine vorläufige Amtsenthebung zu verfügen. Denn biefe Beftimmung fagt, baß biefe Guspendierung erfolgen tann, wenn in einem gegen ben Staatsbiener eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ift. Bei Sittlichkeitsvergeben ift die alsbalbige Berhaftung, ich möchte fagen leiber, bie Regel. Sie wird ausgesprochen wegen Flucht= und wegen des Kollusionsverdachtes. Für die Anwendung bes § 1 d des vorliegenden Gefetes werden alfo nur die Falle übrigbleiben, wo eine überschreitung bes Büchtigungsrechtes angenommen wirb. Wir feben aber tein Bedürfnis ein, bier die vorläufige Dienft= entlaffung, mag fie auch bisher ichon nach bem Schulgefet § 23 Bif. 1 Abf. 2 zulässig gewesen sein, zu konzedieren. Sehr richtig fagt hierüber Dr. Schiller (Leipzig) in einem Auffate ,,Bum Entwurfe eines Dienft= ftrafgesetes für Lehrer" in Dr. 15 ber "Leipziger Lehrer= zeitung" vom 1. Mai 1918 folgendes — ich darf es wohl verlefen -:

"Man verfalle nur nicht über ber Absicht, bas Rind zu schüten, in bas entgegengesette Extrem, beffen Lehrer moralisch und in seiner Autorität zu vernichten ober ftändig mit einer folchen Bernichtung zu bedrohen. In dieser Richtung wird burch unüberlegt erhobene Strafflagen wegen überschreitung bes Büchtigungsrechtes und Vorladung halber Klaffen 7—12 jähriger Kinder vor Gericht oder Dissiplinarbehörde ichon genügend Unheil angerichtet. Bufat d unter § 1 bes Entwurfes muß beshalb fallen, ohne daß man erft weiter auf bie sprachlichen Bebenken — was ift Bergehung? und darauf eingeht, daß auf Grund diefer Bestimmung jebe harmlose überschreitung bes Buchtigungsrechtes jur Entfernung des Lehrers benutt werden fann."

Von der Amtsenthebung provisorischer Art fagt er, daß fie, "wenn nicht glattes Geständnis vorliegt und wegen ber Schwere ober Gemeingefährlichkeit ber Straftat eine vorläufige Magnahme nicht zu entbehren ift, eine außer= orbentliche Barte und, was fast noch schwerer wiegt, eine vom Standpunkte ber Bahrheitsermittlung für Lehrer und Schüler gleich gefährliche Magnahme ift. Dft fann icon der Erwachsene blogen Berbacht und objektive Gewißheit nicht auseinanderhalten. Bielen Leuten schlichteren Sinnes und folchen, die glücklicher= weise nie mit bem Gericht etwas zu tun gehabt haben, wenden sich schaubernd von dem in eine Untersuchung Bezogenen als einem bereits überführten, minbeftens aber moralisch bedenklichen Menschen ab."

Deswegen follte man bie Falle ber vorläufigen Dienft=

diese Vorschrift auch nur wieder annehmen unter ber Boraussehung, daß das Geset im ganzen nur provisorischen Charafter hat. Wir fordern, daß bei der fünftigen befinitiven Regelung die Bestimmung, die jett § 1d bes Befetes, allerdings in übereinstimmung mit ben bisherigen Borschriften, enthält, einmal wegfällt.

Wenn die Regierung bier in § 1d bes Gefetes eine Bestimmung getroffen hat, burch die sich die Lehrer ungunftiger fteben als bie Staatsbeamten, fo hatte fie auf ber anderen Seite fehr wohl in biefes Befet einige Beftimmungen hereinbringen fonnen, burch bie bie berechtigten Bunsche ber Lehrer im voraus berücksichtigt worden waren. Das ware vor allen Dingen bas gewesen, baß man bem Berlangen nachgegeben hätte, in § 1d an Stelle ber Beschwerde an die oberfte Schulbehörde bie Berufung an die Difgiplinarkammer gu fonzedieren.

Alfo nur unter ber Borausfegung stimmen wir ber Borlage zu, daß fie eine Borftufe ift, nur ein Provisorium von furger Dauer, daß alsbalb - bei gutem Willen müßte bas bis zur Fortsetzung unserer Tagung im Berbst möglich fein - eine Borlage fommt, die ben Beamten und Lehrern die endliche Erfüllung von längft berechtigten Bunichen bringt, Bunichen, benen entgegenzufommen für ben Staat eine Ehrenpflicht bebeutet im Binblick auf bas, was von den Beamten und Lehrern in Diesem Rriege @ geleiftet worden ift.

(Bravo! bei ber Fortschrittlichen Boltspartei.)

Bizepräsident Dr. Spieß: Das Wort hat ber herr Abgeordnete Lange.

Abgeordneter Lange (Leipzig): Meine Berren! Wir find ja, wie bekannt, feine Freunde von folch gelegentlichem ober stückweisem Gesetzemachen. Solche Befete befriedigen in der Regel nicht voll. Formell bedeutet die Unterstellung ber Lehrer unter die Difziplinarbestimmungen ber Staatsbiener, besonders ber Gemeinde beamten, ja einen Fortschritt. Sachlich bleibt die Lösung aber tropbem eine unbefriedigenbe. Ich ftehe nicht auf bem Standpunkt, ben ber Berr Abgeordnete Brobauf eingenommen hat, als ob das Sauptziel die Gleichstellung mit ben Beamten mare, nun bas Beamtenrecht zu verbeffern und somit ben Lehrern zugute tommen gu laffen. Die Eigenart bes Lehramtes an sich gegenüber ben anderen Beamtengruppen follte boch berücksichtigt merben. Bir haben g. B. die Berücksichtigung bei ben Richtern. Die Lehrer follen jett unter bemfelben Difziplinargefet wie die Genbarme fteben. Run ftellen Sie fich vor: Welche entlassung gegenüber dem Staatsbienergeset nicht noch Tätigkeit übt ein Beamter aus, der eine rein bureaufratische,